

Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 23 für das „Wohngebiet an der Baustraße“

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Stadt	Wolgast
Gemarkung	Wolgast
Flur	15
Flurstücke	5/1, 5/2, 6/3, 6/4, 8/3, 9/1 und 23/13
Gesamtfläche	rd. 2.195 m ²

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Baustraße. Er wird im Norden durch das Gelände der Berufsschule, im Osten und Westen durch Hofflächen und im Süden durch die in erster Reihe an der Baustraße vorhandene Wohnbebauung begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379), wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 10.11.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das „Wohngebiet an der Baustraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 23 für das „Wohngebiet an der Baustraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das „Wohngebiet an der Baustraße“ tritt mit Ablauf des 03.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das „Wohngebiet an der Baustraße“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Am Peenestrom in 17438 Wolgast, Burgstraße 06, im Bauamt, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese

Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 02.12.10

gez. Stefan Weigler
Bürgermeister